

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:
Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV-Spitzenverband

per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1553

Referat 218

bearbeitet von:
Janette Trapphagen

referat218@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 20. März 2024

GZ: 218-10202#00111#0003
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetzliche Krankenversicherung – Verträge – hier: Verträge über die außerklinische Intensivpflege nach § 132I SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausgliederung der außerklinischen Intensivpflege aus der häuslichen Krankenpflege und Überführung in eigene Vorschriften (§§ 37c, 132I SGB V) ist mit dem Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132I Abs. 1 SGB V am 1. Juli 2023 in die letzte Phase der Umsetzung eingetreten. Den Verträgen zur außerklinischen Intensivpflege sind die Inhalte dieser Rahmenempfehlungen zugrunde zu legen und damit liegen seit diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Abschluss von entsprechenden Verträgen vor. Neue Verträge zur außerklinischen Intensivpflege sind seitdem gemeinsam und einheitlich von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen mit zuverlässigen Leistungserbringern nach § 132I Abs. 5 SGB V zu schließen.

Für bestehende Verträge hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V so lange fortgelten, bis sie durch Verträge nach § 132I Abs. 5 Satz 1 SGB V abgelöst werden, längstens jedoch für zwölf Monate nach Vereinbarung der vorgenannten Rahmenempfehlungen, also bis zum 30. Juni 2024 (vgl. § 132I Abs. 5 Satz 6 SGB V). Für die neuen Verträge/Anschlussverträge ist dann § 132I Abs. 5 SGB V maßgebend.

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Aufsichtspraxis des Bundesamtes für Soziale Sicherung kommen die Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüsse nach § 132I Abs. 5

SGB V nur schleppend voran. Um vertragslose Zustände zu vermeiden, ist es aber erforderlich, dass mit den Leistungserbringern rechtzeitig Verträge nach neuer Rechtslage geschlossen werden.

Die Verträge, für die die Übergangsregelung gilt, enden spätestens am 30. Juni 2024 kraft Gesetzes. Daher sind in diesen Fällen spätestens zum 1. Juli 2024 Verträge nach § 132I Abs. 5 SGB V zu schließen. Mit Leistungserbringern, die keinen (weitergeltenden) Vertrag haben, sind bereits seit dem 1. Juli 2023 entsprechende Verträge ab Beginn der Leistungserbringung erforderlich.

Es bedarf daher eines effektiven gemeinsamen Vorgehens der Selbstverwaltung sowie der Bündelung ausreichender Kapazitäten, um mit allen Leistungserbringern rechtzeitig Verträge nach neuer Rechtslage zu schließen. Bei der außerklinischen Intensivpflege handelt es sich um eine Regelleistung. Die Sicherstellung der Versorgung der Versicherten ist zu gewährleisten. Dies sollte bei den Vertragsverhandlungen im Blick behalten werden. Eine zügige Durchführung der Vertragsverhandlungen ist daher anzustreben. Vertragslose Zustände sollten vermieden werden. Gelingt dies nicht, greift als Konfliktlösungsmechanismus ein Schiedsverfahren gemäß § 132I Abs. 6 SGB V. Das Ziel, die fristgerechte Gewährung der Regelleistung sicherzustellen, sollte für alle oberste Priorität behalten.

Nach Abschluss der Verträge ist zudem § 132I Abs. 8 SGB V zu beachten. Danach ist von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen eine Liste der Leistungserbringer, mit denen Verträge über die außerklinische Intensivpflege bestehen, barrierefrei auf einer eigenen Internetseite zu veröffentlichen und quartalsweise zu aktualisieren. Versicherte, die Anspruch auf Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c SGB V haben, erhalten auf Anforderung von ihrer Krankenkasse einen barrierefreien Auszug aus dieser Liste für den Einzugsbereich, in dem die außerklinische Intensivpflege stattfinden soll.

Wir bitten die Vertragspartner auf Krankenkassenseite diese Ausführungen zu beachten sowie die Krankenkassen sich gegenüber den für sie verhandelnden Landesverbänden dafür einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antje Domscheit